

Bekanntgabe

Die Firma NOBRA GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Rückgewinnung von Edelmetallen durch Veraschung am Standort im Schmalkalden-Meiningen, 98639 Rippershausen, Sandfeld 16, Gemarkungen Melkers und Rippershausen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 8.1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus:

- Stilllegung und Rückbau der Veraschungsöfen I, II, III und IV sowie der Hallenabsaugung in der Halle N1.
- Abriss und Ersatzneubau der Halle N1.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Veraschungsdoppelofens (interne Kennzeichnung XIV) in Halle N1 als Ersatz der demontierten Öfen.
- Errichtung von 2 neuen Flüssiggastanks mit jeweils 2,9 t und Umsetzen eines vorhandenen Flüssiggastanks sowie Errichtung eines neuen Flüssiggasverdampfers mit 300 kg/h Verdampferleistung.
- Versuchsdurchführung zur Behandlung des Abfalls mit der AVV 06 05 02* - Versuchsumfang 1 Tonne.
- Übergangsweise Aufstellung von Containern als Sozialbereiche (befristet bis Ende 2026).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgen in einem festgesetzten Gewerbegebiet gemäß Bebauungsplan „Sandfeld“. Es finden keine neuen Flächenversiegelungen statt, die Baumaßnahmen erfolgen auf bereits versiegelten Flächen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser. Es erfolgt keine Kapazitätsänderung der Anlage. Ein neuer Einsatzstoff wird in einem begrenzten Versuchsumfang verwendet, welcher in seinen Eigenschaften mit bisher gehandhabten Stoffen vergleichbar ist und kein höheres Gefährdungspotential aufweist. Die geänderte Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Auch durch die neue modernere Abgasreinigungsanlage werden auch Geruchsemissionen verhindert. Somit ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Die beantragte Änderung ist nicht störfallrelevant.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61 (Immissionsschutz), Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 22.09.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert